

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(Stand 20.12.2021)

Veranstaltungen unter Anwendung der 3G-Regel:

Nur möglich für:

- Notwendige Gremiensitzungen
- Berufsbezogene Bildungsveranstaltungen
- Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche (vgl. hierzu die gesonderte Mitteilung für die Kinder- und Jugendarbeit)
- Eltern-Kind-Gruppen, wenn diese der „allgemeinen Förderung der Erziehung“ nach SGB VIII § 16 dienen
- Pflegeelternkurse

Es gelten folgende Regelungen

- Es dürfen nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen (3G-Regel).
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
- Es müssen mind. OP-Masken getragen werden.
An festen Sitz- oder Stehplätzen dürfen die Masken nur von immunisierten Personen abgenommen werden und nur dann, wenn die Plätze von Personen aus verschiedenen Haushalten einen Mindestabstand von 1,5 m haben oder im Schachbrettmuster angeordnet sind.
- Bei Eltern-Kind-Angeboten müssen bei bis zu 20 Teilnehmenden (inkl. Kinder) von immunisierten Personen keine Masken getragen werden.
- Personen, die lediglich getestet an 3G-Veranstaltungen teilnehmen, müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung eine Maske tragen.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden.
- Beim gemeinsamen Singen muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen aus verschiedenen Haushalten eingehalten werden.
Die Masken dürfen beim Singen nicht abgenommen werden.

Veranstaltung unter Anwendung der 2G-Regel:

Hierunter fallen alle sonstigen Veranstaltungen in den Kirchengemeinden (außer Gottesdienste und kirchenmusikalische Veranstaltungen).

Es gelten folgende Regelungen:

- Es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen teilnehmen (2G-Regel).
- Es gibt keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl.
- Es müssen keine Abstände eingehalten werden.
- Es müssen mind. OP-Masken getragen werden.
An festen Sitz- oder Stehplätzen dürfen die Masken nur abgenommen werden, wenn die Plätze von Personen aus verschiedenen Haushalten einen Mindestabstand von 1,5 m haben oder im Schachbrettmuster angeordnet sind.
- Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit müssen bei bis zu 20 Teilnehmenden (inkl. Kinder/Jugendliche) von immunisierten Personen keine Masken getragen werden.
- Es werden keine Kontaktdaten erfasst.
- Für Tanzveranstaltungen gilt:
 - Es müssen keine Masken getragen werden **und**
 - alle Teilnehmenden legen den Nachweis ihrer Impfung/Genesung und zusätzlich einen negativen Testnachweis vor (2G+-Regel).
- Seniorentanzveranstaltungen, bei denen keine Tanzhaltung eingenommen wird und der Abstand immer gewahrt wird, können unter Anwendung der 2G-Regel stattfinden.
- Die Nachweise über eine Impfung, Genesung oder einen Negativtest müssen vor Ort kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden.
- **Die Masken dürfen beim Singen nicht abgenommen werden.**

Es sind die allgemeinen Hygieneanforderungen zu beachten wie:

- Das Zurverfügungstellen von Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur Händedesinfektion,
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und Sanitärbereichen,
- das regelmäßige Lüften von Innenbereichen,
- das Aushängen von Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

Das Anbieten von Speisen und Getränken ist möglich:

- Unter den Voraussetzungen, die auch zu der Zeit vor der Covid-19-Pandemie gegolten haben.
Wir empfehlen jedoch eine weiterhin umsichtige Vorgehensweise.
- Benutztes Geschirr muss bei mind. 60 Grad Celsius gespült werden.

Nachweis einer Impfung:

- Geimpfte benötigen einen Impfnachweis. Dabei muss bei Impfstoffen, bei denen zwei Impfdosen erforderlich sind, die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen. Ist lediglich eine Impfdosis erforderlich, muss diese Impfung ebenfalls mindestens 14 Tage zurückliegen.
- Die Prüfung digitaler Impfzertifikate soll mit der CovPassCheck-App erfolgen.

Nachweis einer Genesung:

- Genesene benötigen einen vom Labor bestätigten Nachweis einer Infektion, der mind. 28 Tage und max. sechs Monate alt sein darf.
- Unabhängig vom Zeitpunkt der Erkrankung reicht bei Genesenen auch der bestätigte Nachweis über ihre Infektion gemeinsam mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfdosis.

Negativtest-Nachweis:

- Der Negativtest-Nachweis kann mittels PCR-Test (max. 48 Stunden alt) oder mittels Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) einer offiziellen Teststation erfolgen.
-

Regelungen für Kinder und Jugendliche:

- Kinder bis zum Schuleintritt sind grundsätzlich von der Testpflicht ausgenommen.
- Alle Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund der engmaschigen Schultestungen außerhalb der Schulferien und bis einschließlich 26.12.2022 als getestet. Jugendliche ab 16 Jahren müssen als Test-Nachweis ihren Schülerschein vorlegen.
- **Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren** fallen generell nicht unter die 2G-Regel und sind immunisierten Personen gleichgestellt, d. h., sie dürfen ungeimpft an 2G-Veranstaltungen teilnehmen. In der Zeit vom 27.12.21 – 09.01.22 benötigen diese Schülerinnen und Schüler zum Mitwirken oder zur Teilnahme an allen 2G- oder 3G-Veranstaltungen einen offiziellen Negativtest.
- **Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren** sind bis einschließlich 16.01.2022 zur eigenen Ausübung musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten immunisierten Personen gleichgestellt. D. h. zur Mitwirkung in Chören/musikalischen Ensembles benötigen diese Jugendlichen keinen Nachweis über ihre Impfung oder Genesung, in der Zeit vom 27.12.21 – 09.01.22 benötigen sie hier allerdings einen offiziellen Negativtest. Zur bloßen Teilnahme an 2G-Veranstaltungen müssen Jugendliche ab 16 Jahren immer einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.